



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-verlag.de>

Arnsberg, 9. Juli 2005

Nr. 27

### Inhalt:

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wunderwäldchen“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 6. 2005 S. 247

##### Rundverfügungen

**5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen S. 250

##### Bekanntmachungen

Wahltag für die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises S. 250  
– Antrag der Firma Ökovent Projektierungs GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Änderung der Windfarm in Lippstadt-Lohe durch Errichtung und Betrieb zweier Windkraftanlagen gemäß § 16 Bundes-

Immissionsschutzgesetz S. 251 – Antrag der Firma RC RITZENHOFF CRISTAL AG, Sametwiesen 2, 34431 Marsberg vom 22. 6. 2005 auf Genehmigung einer Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas gemäß § 16 BImSchG S. 251

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 251 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Wittgenstein S. 252 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 252 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 252 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 252 – Aufgebot der Stadtparkasse Lippstadt S. 253 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 253 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 253

#### **E. Sonstige Mitteilungen**

Hinweis S. 253

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **VERORDNUNGEN**

#### **457. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wunderwäldchen“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 6. 2005**

##### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt

- § 5 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen
- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 9 Befreiungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

##### Aufgrund

des § 42 a Abs. 1 i.V.m. den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW<sup>1</sup> wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW<sup>2</sup> verordnet:

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Landesjagdgesetz NRW (LJG-NW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

## § 1

### Schutzgebiet

Im Kreis Olpe wird in den Gemeinden Attendorn und Finnentrop das Gebiet „Wunderwäldchen“ in einer Größe von ca. 0,73 ha als Naturschutzgebiet nach § 20 des Landschaftsgesetzes NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet befindet sich auf der Stadtgrenze von Attendorn und Lennestadt, östlich des Ortsteiles Attendorn-Rölleken, südlich des Naturschutzgebietes „Breiter Hagen“ und westlich von Grevenbrück in der Gemarkung Helden.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in den anliegenden Ausschnitten aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung eines landschaftsbildprägenden Eichenmischwald-Feldgehölzes auf Carbonatverwitterungsboden des Massenkalks mit einer floristisch-vegetationskundlich wertvollen Waldvegetation,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

## § 3

### Verbote

(1) Es ist verboten,

1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege.

Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 7 Nr. 2 dieser Verordnung,

2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern gemäß der gesetzlichen Unterhaltungspflicht nach § 28 Wasserhaushaltsgesetz<sup>3</sup> i.V.m. §§ 90 ff. Landeswassergesetz<sup>4</sup> nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

3. Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten, sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. 11. 1996 (BGBl. I 1996 S. 1695) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>4</sup> Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung.

Unberührt bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes und die Unterhaltung vorhandener Dränagen,

4. Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleiben unberührt die Pflege von Hecken in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung,

6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen,
8. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist,

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,

10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune,

11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung,

12. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern.

Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie aus-

schließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,

13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen,
14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen.

Unberührt bleiben die zwischen den unteren Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze,

15. zu lagern, zu klettern, zu zelten und Feuer zu machen,
16. Sport- und Kulturveranstaltungen aller Art durchzuführen sowie alle Arten von Ball-, Luft-, Modell-, Motor- oder Schießsport auszuüben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen,
17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 dieser Verordnung,

18. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubereiten, zu roden oder zu dränieren,
19. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 6 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.

- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### § 4

##### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Forst- und Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Forst- und Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

#### § 5

##### **Forstwirtschaftliche Regelungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

- (2) Verboten ist jedoch,

- a) die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
- b) den Erhaltungszustand der in § 2 dieser Verordnung genannten Biotope durch das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen zu verschlechtern,
- c) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen,
- d) Kahlhiebe vorzunehmen.

Die Holzentnahme hat nur einzelstammweise zu erfolgen.

- e) die Entnahme von starkem Totholz aus den in § 2 dieser Verordnung genannten Waldbiotopen.
- f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen,
- g) Baumstubben zu roden,
- h) die Bodengestalt zu verändern,
- i) bauliche Anlagen zu errichten mit Ausnahme ortsüblicher Forstkulturzäune.

Unberührt bleibt die Anlage und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege und Holzlagerplätze nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden.

Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- k) Düngemittel auszubringen.

Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung nach Zustimmung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

- (3) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 2 dieser Verordnung genannten Waldbiotope führen können.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

#### § 6

##### **Jagdliche Regelungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

- (2) Verboten ist jedoch,

- a) Wild zu füttern und Wildäcker anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen,
- b) Wild auszusetzen,
- c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

## § 7

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde angeordnet und von ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
3. die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen trifft. Hierzu gehört auch die Unterhaltung öffentlicher, dem Verkehr gewidmeter Straßen und Wege einschließlich ihrer Böschungen.

## § 8

### Gesetzlicher Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz nach § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 62 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 62 des Landschaftsgesetzes.

## § 9

### Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

## § 11

### Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft.

Arnsberg, den 23. 6. 2005

Az.: 51.2.1-4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde  
gez. Renate Drewke  
(Regierungspräsidentin)

(1455)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2005, S. 247

## RUNDVERFÜGUNGEN

### 5

### Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

#### 458. Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 6. 2005  
33.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Franz-Josef Hase in Bochum habe ich die Vermessungsgenehmigung I für die Vermessungsdienstleistungen der Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Wanda Just erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 1. 7. 2005.

(52)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2005, S. 250

## BEKANNTMACHUNGEN

#### 459. Wahltag für die Wahl des Landrates des Hochsauerlandkreises - Wahlausschreibung -

Gemäß § 14 Abs. 1, 2. Alternative, des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) wird bestimmt:

Die nach § 44 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen notwendige Neuwahl des Landrates des Hochsauerlandkreises findet am

18. September 2005

als verbundene Wahl gleichzeitig mit der Bundestagswahl statt.

Arnsberg, den 4. Juli 2005

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag:  
gez. Geiß-Netthöfel

(87)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2005, S. 250